



Datum: 14.01.2022 Nr.: 3

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Universitätsmedizin:**

Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven  
Master-Studiengang „Cardiovascular Science“

39

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

## **Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 08.11.2021 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 14.12.2021 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2015 S. 353), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.08.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2021 S. 831), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

### **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2015 S. 353), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.08.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2021 S. 831), wird wie folgt geändert.

§ 6 (Form der Prüfungsleistungen; Bewertungen) wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 6 Form der Prüfungsleistungen; Bewertungen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können Lab report und Portfolio als fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Lab report: Ein umfassender, in englischer Sprache verfasster, schriftlicher Bericht, der in der Form einer wissenschaftlichen Publikation (kurze Zusammenfassung, Einleitung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Literaturverzeichnis, ggf. Anlagen) gegliedert ist und aus dem sich das durchgeführte Projekt zusammen mit den erzielten Ergebnissen eindeutig nachvollziehen lässt.
- b) <sup>1</sup>Ein Portfolio ("Dokumentenmappe") dient dazu, den eigenen Studienverlauf reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. <sup>2</sup>In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z. B. Stundenprotokolle, Reflexionen zu Hausaufgaben, Lektürezusammenfassungen; auch multimediale Arbeiten können einbezogen werden).

(2) Abweichend von § 15 Abs. 14 Buchstabe e) Satz 2 APO gilt für schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die ausschließlich im Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden, dass die Anwendung der Gleitklausel

- a) unter Berücksichtigung aller teilnehmenden Studierenden (einschließlich Studierender anderer Studiengänge) erfolgt,

b) nicht dazu führen kann, dass eine Prüfungsleistung bestanden ist, wenn nicht wenigstens 50 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise wenigstens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden, und

c) nur erfolgt, wenn an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle mehr als 10 Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer teilnehmen, welche die Regelstudienzeit noch nicht überschritten haben.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 14 Buchstabe f) APO lautet die Note einer Einzelleistung des Prüflings im MC-Verfahren, soweit die nach Absatz 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter MC-Fragen oder zu erlangenden Punkte erreicht wurde,

- „sehr gut“ (1,0), wenn er mindestens 90 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- „gut“ (1,7), wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- „gut“ (2,0), wenn er mindestens 60, aber weniger als 60 Prozent,
- „gut“ (2,3), wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), wenn er keine oder weniger als 10 Prozent

der darüber hinaus gehenden MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise der darüber hinaus gehenden Punkte erreicht hat.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

---